

BRANDSCHUTZORDNUNG

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt allen MitarbeiterInnen von Job-TransFair wichtige Hinweise darüber, wie sie sich im Gebäude und an ihren Arbeitsplätzen zu verhalten haben, damit ein sicherer Arbeitsablauf gewährleistet wird und folgenschwere Schäden durch Brände verhindert werden.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen, abgesehen vom Verlust des Arbeitsplatzes, unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Feuersicherheit von Job-TransFair und seiner Außenstellen ist der

BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE
Herr Michael Schönholz

zuständig. Er arbeitet eng mit den Brandschutzwarten der Zentrale und der Außenstellen zusammen. Die zuständigen Brandschutzwarte sind im Beilagenblatt angeführt. *)

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, den Weisungen des Brandschutzbeauftragten (Brandschutzwarte) unverzüglich nachzukommen und ihr alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit bekannt zu geben.

3. Allgemeines Verhalten der MitarbeiterInnen

- Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit in der Zentrale oder in der Außenstelle ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Entleeren von Aschenbechern oder das Abstreifen von Zigaretten in Papierkörbe ausdrücklich untersagt ist.
- Das Lagern brennbarer Gegenstände oder Stoffe in unzulässiger Menge oder an ungeeigneten Orten (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege) ist verboten.
- In folgenden Räumen von Job-TransFair ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht und das **Rauchen verboten**:
 - **In den gesamten Standorten**, ausgenommen der Raucherzimmer falls am Standort vorhanden
- Das Benutzen von privaten Heizmöglichkeiten (Kochplatten, Heizkörper usw.) ist in allen Räumen von Job-TransFair ausnahmslos untersagt.
- Flucht- und sonstige Verkehrswege und die Ausgänge sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- Brandschutztüren (ohne Selbstschließvorrichtung) sind immer zu schließen. Vorhandene Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- Nach Betriebsschluss sind die elektrischen Anlagen abzuschalten oder die Gerätestecker zu ziehen, die Fenster sind zu schließen und die Gangtüren abzusperrern.
- Löschgeräte und Löschmittel müssen gut sichtbar und leicht zugänglich sein, sie dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

4. Verhalten der MitarbeiterInnen im Brandfall

Der Alarm wird angezeigt durch:

Signalhorn oder Sirene

4.1. Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1. Ruhe und Besonnenheit bewahren

4.1.2. Wer einen Brand entdeckt, muss sofort den **Hausalarmtaster drücken**, den **Notruf 0 122**, den/die **Brandschutzbeauftragte/n oder den/die Brandschutzwart/in** und **das Sekretariat** verständigen und hat sich anschließend nach der am Aushang festgelegten Reihenfolge zu verhalten und bei der Brandmeldung anzugeben:

wo brennt es?

was brennt?

gibt es Verletzte?

Sind mehrere Personen an der Brandausbruchsstelle anwesend, so erstattet eine die Brandmeldung, während die anderen die Brandbekämpfung aufnehmen.

4.1.3. Gefährdeten **Hilfe leisten!**

4.1.4. Mit vorhandenen Löschgeräten **den Brand bekämpfen!**

4.1.5. Bei erfolglosen Lösversuchen Türen und Fenster schließen, **Luftzufuhr zum Brandraum absperren!**

4.1.6. Klimaanlage **abstellen!**

4.1.7 Stiegenhäuser und Fluchtwege vor Verqualmung schützen (Rauchentlüftungsklappen öffnen).

4.1.8 Die **Benützung des Aufzuges** im Brandfalle ist verboten!

4.1.9 Personen, die nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sich in günstig liegende, gut belüftbare und möglichst feuersichere Räume zu begeben, die Türen hinter sich dicht zu schließen, die Fenster zu öffnen und sich den Feuerlöschkräften durch Zeichen und Zurufe bemerkbar zu machen. Bei Dunkelheit sind solche Räume möglichst zu beleuchten.

4.2 Verhalten während des Brandes

- 4.2.1 Bei Eintreffen der **Feuerwehr** sind dieser die **Eingangsbereiche zu öffnen, die Löschkräfte sind einzuweisen**, ihren Anordnungen ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
- 4.2.2 **Rettungsversuche** sind möglichst nur nach Weisungen der Löschkräfte durchzuführen. Behinderte sind beim Verlassen gefährdeter Bereiche zu unterstützen. Unüberlegte Rettungsversuche in Panikstimmung, insbesondere Springen von den oberen Stockwerken ist lebensgefährlich und daher zu unterlassen.
- 4.2.3 Bei der **Brandbekämpfung** ist folgendes zu beachten:
- Löschstrahl nicht in Rauch oder Flammen, sondern von unten auf die brennenden Gegenstände richten
 - leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
 - bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem zu dem Dachboden, schließen.
 - für die Tätigkeit der Feuerlöschkräfte Platz machen und sich ihren Anordnungen fügen.
 - Nachts für genügende Beleuchtung sorgen.

4.3 Maßnahmen nach dem Brand

- vom Brand betroffene Räume nicht betreten
- alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben
- benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen

Brandschutzbeauftragte/r:

Michael Schönholz
(585 39 91-50)

BrandschutzwartInnen:

1060 Wien, Linke Wienzeile 10

Michael Buchegger
(0660/585 39 41)

Christoph Csarmann
(0660/585 39 05)

Jennifer Petrzelka
(0660/585 39 22)

Martina Koch
(0660/585 39 40)

Eva Obemeata
(585 39 91/32)

1150 Wien, Markgraf-Rüdiger-Strasse 6-8

Eva Krsiakova
(0660/585 39 13)